

Zusatzbedingungen für Normbürgschaften in der Kautionsversicherung - Fassung 2002

§ 1 Grundsätzliches

1. R+V stellt dem Versicherungsnehmer Normbürgschaftsurkunden zur Verfügung und ermächtigt ihn widerruflich, Normbürgschaften auszustellen und auszuhändigen.

2. Die Normbürgschaft im Rahmen der Kautionsversicherung ist eine standardisierte Bürgschaftsurkunde für Gewährleistungsverpflichtungen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer ergänzt die in der Urkunde geforderten Angaben im Rahmen der nachfolgenden Bedingungen selbst.

§ 2 Leistungsumfang

R+V stellt dem Versicherungsnehmer die beantragten Normbürgschaften in angemessener Stückelung zur Verfügung. **Diese ergibt sich nach der Beurteilung der R+V aus dem vereinbarten Bürgschaftslimit, dessen Ausschöpfung und der maximalen Bürgschaftssumme pro Auftrag/Objekt.** R+V kann hinsichtlich der Anzahl der Bürgschaftsurkunden und dem Höchstbetrag der Bürgschaftssumme vom Antrag abweichen.

§ 3 Pflichten des Versicherungsnehmers

1. Kreditlimit

Der Versicherungsnehmer darf Normbürgschaften nur bis zur Ausschöpfung des vertraglich vereinbarten Bürgschaftskreditlimits ausstellen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Summe aus den Bürgschaftsaufträgen und den ausgestellten Normbürgschaften das Bürgschaftskreditlimit nicht übersteigt. Geschieht dies dennoch, hat der Versicherungsnehmer der R+V auf deren Verlangen eine von ihr akzeptierte Sicherheit bis zur Höhe dieser Limitüberziehung zur Verfügung zu stellen.

2. Hauptverbindlichkeit

Normbürgschaften dürfen nur für Gewährleistungsverpflichtungen des Versicherungsnehmers verwendet werden. Die vereinbarte Gewährleistungsfrist darf 5 Jahre nicht überschreiten.

3. Keine Übertragbarkeit

Normbürgschaften sind nicht übertragbar und dürfen nur vom Versicherungsnehmer verwendet werden. Die Urkunden sind auch nicht auf Tochter- und Konzerngesellschaften übertragbar.

4. Bürgschaftstext

Eine Veränderung oder Ergänzung des in der Bürgschaftsurkunde vordruckten Textes ist unzulässig.

5. Bürgschaftssumme

Die einzelnen Normbürgschaften dürfen nur bis zu dem in der Bürgschaftsurkunde genannten Höchstbetrag ausgestellt werden.

6. Kumulationsverbot

Die Aushändigung mehrerer Normbürgschaften für ein Hauptschuldverhältnis an denselben Auftraggeber ist nur zulässig, soweit die kumulierte Bürgschaftssumme dieser Normbürgschaften den in einer dieser Bürgschaftsurkunden genannten Höchstbetrag nicht übersteigt.

7. Bürgschaftskopie / Verwendungsnachweis

Von jeder ausgestellten Normbürgschaft ist unverzüglich eine Fotokopie an R+V zu senden. Die ausgestellten Normbürgschaften sind unter Angabe der Bürgschaftsurkunden-Nr., des Ausstellungsdatums, des Versanddatums der Bürgschaftskopie an R+V und der Bürgschaftssumme in den Verwendungsnachweis einzutragen.

8. Ungültige Bürgschaften

Ungültig ausgestellte Bürgschaften sind im Verwendungsnachweis einzutragen und unverzüglich im Original an R+V zurückzugeben.

9. Bestellung

Zur Bestellung von Normbürgschaften ist R+V der Bestellschein mit dem vollständig ausgefüllten Verwendungsnachweis für bereits erhaltene Normbürgschaften einzureichen.

§ 4 Sorgfaltspflichten

Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich mit der Entgegennahme der Normbürgschaftsurkunden, diese so unter Verschluss zu halten, dass ein widerrechtlicher Gebrauch unbefugter Dritter ausgeschlossen ist. Er haftet R+V für durch missbräuchliche Verwendung entstehende Schäden, auch wenn diese durch unbefugte Dritte verursacht worden sind.

§ 5 Widerruf der Ermächtigung

R+V ist berechtigt, die Ermächtigung, Normbürgschaften auszufertigen und weiterzuleiten, jederzeit mit sofortiger Wirkung zu widerrufen.

§ 6 Verzicht auf Ermächtigung

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, jederzeit mit sofortiger Wirkung auf die Ermächtigung zur Ausstellung von Normbürgschaften im Sinne dieser Zusatzbedingungen zu verzichten.

§ 7 Rückgabepflicht

Nicht verwendete Normbürgschaften sind in folgenden Fällen, zusammen mit dem vollständig ausgefüllten Verwendungsnachweis für bereits ausgehändigte Urkunden, unverzüglich an R+V zurückzugeben: Widerruf der Ermächtigung gemäß § 5, Verzicht auf Ermächtigung gemäß § 6, Beendigung der Kautionsversicherung.